

Haus- und Badeordnung für das Freibad Hoffnungsthal der StadtWerke Rösraht - Energie GmbH

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Hoffnungsthal.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen, Sprungturm) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades Hoffnungsthal üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad Hoffnungsthal wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Freibades Hoffnungsthal werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die StadtWerke Rösraht - Energie GmbH erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss sowie die gültige Preisliste werden durch Aushang im Freibad Hoffnungsthal und über die Internetseite stadtwerke-roesraht.de bekannt gegeben.
- (2) Einzeltickets berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Bades. Beim Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit. Bei Unterbrechung des Aufenthalts im Freibad Hoffnungsthal muss daher ein neues Ticket gelöst werden.

- (3) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Tickets werden nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Freibades Hoffnungsthal steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Tickets sein, das beim Betreten des Freibades an der Kasse oder an der Einlasssperrle entwertet wird. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Tickets nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss von der StadtWerken Rösrath - Energie GmbH überlassene Gegenstände, beispielsweise Wertfachschlüssel oder Leihgaben, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutsche) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades Hoffnungsthal einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Badebereiche dürfen nur in Badebekleidung benutzt werden.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Freibadgelände nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Freibadbetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist generell untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (11) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Innenbereichs der Gastronomie sowie außerhalb des Kleinkindbereichs und der Beckenumläufe gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Nutzung von Wasserpfeifen sowie der Konsum von Cannabis sind generell untersagt.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Nutzer ist für das Verschließen und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

Alle Wertfächer und Garderobenschränke müssen nach Beendigung des täglichen Badebetriebes geleert sein. Ansonsten werden verschlossene Schränke und Fächer vom Betriebspersonal nach Abschluss des Badetages geöffnet und geleert. Die Fund- und Wertsachen werden sichergestellt und das Pfand in Höhe von 2 € als Bußgeld einbehalten.
- (14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (15) Die Verwendung von Seife ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (16) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (17) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (18) Die Benutzung der Sprunganlage, Startblöcke und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (19) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (20) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

- (21) Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der StadtWerke Rösrath - Energie GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der StadtWerke Rösrath - Energie GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf dem Parkplatz des Freibades Hoffnungsthal abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten der StadtWerke Rösrath - Energie GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten der StadtWerke Rösrath - Energie GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfachs diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei schuldhaftem Verlust der Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wieder aufgefunden wird.
- (5) Die StadtWerke Rösrath - Energie GmbH ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Rösrath, den 15. Mai 2025

StadtWerke Rösrath - Energie GmbH
Geschäftsführung



Christoph Schmidt



Steffen Kruse